

DISSIDENTEN

FRAKTION IM DRESNER STADTRAT

Dissidenten-Fraktion Dresden
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden

E-Mail: dissidenten-fraktion@dresden.de

Datum: 11.05.2022

Ergänzungsantrag zu A0314/22

Dauerhafte Sicherung einer Grünverbindung zwischen Dresdner Heide und Elbwiesen - Erwerb der Waldflächen am Holunderweg in der Dresdner Neustadt

Dissidenten-Fraktion

Dem Antrag werden folgende Punkte hinzugefügt:

5. alle Möglichkeiten waldbrechtlicher oder naturschutzrechtlicher Anordnungen zu nutzen, um den Eigentümer zur Wiederherstellung eines naturnahen Hochwaldes zu verpflichten und dies auch durchzusetzen,
6. den Bereich durch Rechtsverordnung zum Schutzwald nach § 29 SächsWaldG zu erklären,
7. dem Stadtrat eine Satzung nach § 31 Abs. 2 SächsWaldG zur Beschlussfassung vorzulegen mit der das Grundstück zum Erholungswald erklärt wird.

Begründung

Der Eigentümer hat gegen die Grundsätze einer pfleglichen und ökologischen Waldwirtschaft nach §§ 18, 24 SächsWaldG verstoßen. Offensichtlich will er mittelfristig die Umwandlung in Bauland erreichen.

1. Der Eigentümer behauptet, er habe mit dem Kahlschlag seine Verkehrssicherungspflicht erfüllt. Zwar scheinen einige gefällte Robinien tatsächlich nicht mehr verkehrssicher gewesen zu sein. Dies trifft aber keinesfalls auf das gesamte Waldstück zu. Eine Fällung wäre zudem allenfalls im Bereich des angrenzenden Kleingartens zulässig gewesen. Der Eigentümer hat aber auch vitale Eichen und Buchen gefällt, die schätzungsweise 60 bis 80 Jahre alt waren.

2. Zudem handelt es sich um keine ordnungsgemäße Waldwirtschaft im Sinne des Waldgesetzes durch "auf Stock setzen". Das Waldstück war ein Hochwald und kein Niederwald, die vorhandenen Gehölze waren kein ausschlagfähiges Weichholz (Hasel, Weide, Ahorn ...). Die Waldgehölze sind auch nicht in etwa 80 cm Höhe "auf Stock gesetzt, sondern am Erdboden abgesägt.

3. Die Landeshauptstadt Dresden führt als Untere Forstbehörde die Forstaufsicht nach § 40 SächsWaldG und kann die entsprechenden Anordnungen treffen. Ihr steht weiterhin das Anordnungsrecht nach § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsWaldG zur Verfügung. Der Eigentümer hat nicht nur seine Waldfläche von 1,2 ha gefällt, sondern auch ein weiteres Grundstück. Daher könnte womöglich die Grenze für Kahlschläge von 1,5 ha nach § 19 Abs. 1 SächsWaldG überschritten sein. Die Landeshauptstadt kann daher nach § 20 Abs. 1 die Wiederaufforstung anordnen.

4. Der Wald ist ein Schutzwald, da er sich auf einem rutschgefährdeten Hang befindet (§ 29 Abs. 1 SächsWaldG). Daher ist es notwendig, Schutzmaßnahmen wie die ausreichende und dauerhafte Wiederbestockung durchzuführen (§ 29 Abs. 2 SächsWaldG). Die Landeshauptstadt hat einen Schutzwald durch Rechtsverordnung festzusetzen. Sie kann dann nach § 29 Abs. 4 Satz 2 SächsWaldG bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen anordnen.

5. Der Wald ist auch ein Erholungswald, da er sich als "Außenbereich im Innenbereich" innerhalb der Siedlungsfläche befindet und von den Anwohnerinnen und Anwohnern seit jeher zur Erholung genutzt wird (§ 31 Abs. 1 SächsWaldG). Da es sich um einen Erholungswald mit örtlicher Bedeutung handelt, kann ihn die Stadt durch Satzung festsetzen (§ 31 Abs. 2 SächsWaldG).